Übergangsbestimmungen gemäß § 31 GymPO I

I. Studierende der Albert-Ludwigs-Universität, die ihr Lehramtsstudium bereits vor dem 1. September 2010 begonnen haben

1. Studierende, die ihr vor dem 1. September 2010 begonnenes Lehramtsstudium unverändert fortführen

Studierende der Albert-Ludwigs-Universität, die ihr Lehramtsstudium in ihren beiden Hauptfächern und ggf. in ihrem Erweiterungsfach bereits vor dem 1. September 2010 begonnen haben, werden nicht nach der GymPO I geprüft (vgl. § 31 Abs. 2 S. 1 GymPO I).

Eine Prüfung nach der GymPO erfolgt ausschließlich dann, wenn

- der Bewerber nach dem 1. September 2010 einen Antrag auf Prüfung nach der GymPO I stellt,
- der Bewerber nachweist, dass die Anrechnung bereits absolvierter Studienleistungen durch die Albert-Ludwigs-Universität erfolgt ist und
- sein Antrag positiv beschieden wird (vgl. § 31 Abs. 3 GymPO).

2. Studierende, die nach dem 31. August 2010 eines ihrer Hauptfächer oder ihr Erweiterungsfach wechseln bzw. ein Erweiterungsfach hinzunehmen

Für Studierende der Albert-Ludwigs-Universität, die ihr Lehramtsstudium bereits vor dem 1. September 2010 aufgenommen haben und nach dem 31. August 2010 eines ihres Hauptfächer oder das Erweiterungsfach im Rahmen des bislang angebotenen Fächerspektrums wechseln, gilt Folgendes:

a) Die bisherigen Bestimmungen der Wissenschaftlichen Prüfungsordnung vom 13. Mai 2001 (WPO 2001) finden grundsätzlich Anwendung.

Bei einem solchen Fachwechsel bzw. dem Hinzunehmen eines Faches ist aber auch zu beachten, dass der zeitliche Geltungsbereich der WPO 2001 grundsätzlich lediglich noch sechs Jahre ab dem 1. September 2009 beträgt (vgl. § 31 Abs. 2 S. 1 GymPO I). Unter Berücksichtigung der erforderlichen Regelstudienzeit folgt daraus, dass ein Fachwechsel bzw. eine Erweiterung, der bzw. die erst zum Sommersemester 2013 erfolgt, hinsichtlich der zeitlich begrenzten Geltung der WPO 2001 problematisch sein kann. Insofern könnte daran gedacht werden, einen Fachwechsel bzw. eine Erweiterung nach dem Wintersemester 2012/2013, bei dem der Studierende die Prüfungen nach der WPO 2001 ablegen möchte, zu versagen. Aus Gründen der Einzelfallgerechtigkeit ist eine solche Zäsur indes rechtlich bedenklich. Vorzugwürdig erscheint daher folgende Lösung:

(1) Bis einschließlich Wintersemester 2012/2013 ist diesen Studierenden die Möglichkeit zu geben, ihr Studium nach den Bedingungen der WPO 2001 fortzuführen, wobei die Studierenden auf die zeitlich befristete Geltung der WPO 2001 hingewiesen werden sollten (umsetzbar z.B. durch Hinweis auf dem Zulassungsantrag oder im Zulassungsbescheid, auf dessen Grundlage dann die Einschreibung erfolgt).

(2) Ob ein Fachwechsel oder eine Erweiterung zum Sommersemester 2013, bei dem die Studierenden ihr Studium nach den Bedingungen der WPO 2001 fortführen können, zugelassen werden soll, könnte vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (z.B. Beratung durch die Studienfachberater, befürwortende Prognose durch die Studienfachberater, Erklärung des Studierenden, hinreichend aufgeklärt worden zu sein o. ä.) abhängig gemacht werden.

b) Für den „freiwilligen Wechsel“ von einem Lehramtsstudium nach der WPO 2001 in das Lehramtsstudium nach der GymPO I gelten die bereits oben angegebenen Voraussetzungen gemäß § 31 Abs. 3 GymPO I.

II. Studiengangwechsler aus Nicht-Lehramtsstudiengängen der Albert-Ludwigs-Universität in den Studiengang Lehramt an Gymnasien

1. Studiengangwechsler in ein höheres Fachsemester

Studiengangwechsler, die ab dem Wintersemester 2010/2011 in den Lehramtsstudiengang an der Albert-Ludwigs-Universität wechseln und jedenfalls in einem ihrer Hauptfächer in ein höheres Fachsemester eingestuft werden, studieren aufgrund von § 31 Abs. 1 und Abs. 2 GymPO I grundsätzlich nach der WPO 2001. Denn ihr „virtueller Studienbeginn" im Lehramtsstudiengang liegt mit der Einstufung in ein höheres Fachsemester in mindestens einem ihrer beiden Hauptfächer vor dem Wintersemester 2010/2011. In diesen Fällen sollte ebenfalls im Zulassungsantrag bzw. Zulassungsbescheid die befristete Geltung der WPO 2001 gegenüber den Studierenden betont werden.

Ein Studium nach der GymPO I ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 Abs. 3 GymPO I ebenfalls möglich.

2. Studiengangwechsler aus Nicht-Lehramtsstudiengängen ohne Wechsel in ein höheres Fachsemester

Studiengangwechsler, die ab dem Wintersemester 2010/2011 das Lehramtsstudium aufnehmen und in beiden Hauptfächern in das erste Fachsemester „wechseln", studieren aufgrund von § 31 Abs. 1 GymPO I nach der GymPO I.

III. Studierende anderer Universitäten, die zum Wintersemester 2010/2011 ihr vor dem 1. September 2009 begonnenes Lehramtsstudium an der Albert-Ludwigs-Universität fortsetzen

Die unter I. angegebenen Grundsätze finden Anwendung.

IV. Studiengangwechsler aus Nicht-Lehramtsstudiengängen anderer Hochschulen in den Studiengang Lehramt an Gymnasien der Albert-Ludwigs-Universität

Die unter II. angegebenen Grundsätze finden Anwendung.

Anlage: § 31 der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I (GymPO I)

§ 31 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung findet bei der Prüfung der Bewerber Anwendung, die ihr Studium für das Lehramt an Gymnasien nach dem 31. August 2010 aufgenommen haben.

(2) [1]Auf Bewerber, die ihr Studium für das Lehramt an Gymnasien vor dem 1. September 2010 aufgenommen haben, finden die bisherigen Bestimmungen der Wissenschaftlichen Prüfungsordnung vom 13. März 2001 (GBl. S. 201) noch grundsätzlich sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung Anwendung, die Bestimmungen der Künstlerischen Prüfungsordnung vom 13. März 2001 (GBl. S. 284) noch grundsätzlich für eine Frist im Umfange der Regelstudienzeit plus zwei Semester. [2]Im Fall der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens nach genehmigtem Rücktritt oder genehmigter Unterbrechung oder im Fall der Wiederholungsprüfung findet diese Bestimmung über den in Satz 1 bestimmten Endtermin hinaus bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens einschließlich einer Wiederholungsprüfung Anwendung.

(3) Bewerber nach Absatz 2, die ihr Studium für das Lehramt an Gymnasien vor dem 1. September 2010 aufgenommen haben, können auf Antrag nach den Bestimmungen dieser Verordnung geprüft werden, wenn an der entsprechenden Hochschule die Anrechnung ihrer bereits absolvierten Studienleistungen erfolgt ist.